

# Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 49 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Name	Adresse
01001	Stephansschule	Sankt-Stephans-Platz 17, 78462 Konstanz
01002	Seminarraum	Kreuzlinger Straße 70, 78462 Konstanz
01003	Seniorenzentrum	Obere Laube 38, 78462 Konstanz
01004	Ellenrieder-Gymnasium Konstanz I	Brauneggerstraße 29, 78462 Konstanz, Rückseite Neubau
01005	Ellenrieder-Gymnasium Konstanz II	Brauneggerstraße 29, 78462 Konstanz, Rückseite Neubau
01006	Domschule Münster	Münsterplatz 4, 78462 Konstanz
01007	Wessenberg-Schule Konstanz I	Winterersteig 5-7, 78462 Konstanz
02001	Schänzle-Sporthalle	Winterersteig 23, 78462 Konstanz
02002	Wessenberg-Schule Konstanz II	Winterersteig 5-7, 78462 Konstanz
02003	Kinderhaus Paradies	Güttelestraße 8, 78462 Konstanz
03001	Villa Rheinburg	Reichenaustraße 1, 78467 Konstanz
03002	Treffpunkt Petershausen	Georg-Elser-Platz 1, 78467 Konstanz
03003	Zeppelin-Gewerbeschule Konstanz I	Pestalozzistraße 2, 78467 Konstanz
03004	Kinderhaus Dorothea von Flüe	Weierhofstraße 14, 78467 Konstanz
03005	Zeppelin-Gewerbeschule Konstanz II	Pestalozzistraße 2, 78467 Konstanz
03006	Kinderhaus St. Suso	Taborweg 36, 78467 Konstanz
03007	KiKuZ – Raiteburg	Rebbergstraße 34-36, 78464 Konstanz
03008	Gemeinschaftsschule Gebhard Campus 2 I	Zähringerplatz 1, 78464 Konstanz
03009	Gemeinschaftsschule Gebhard Campus 2 II	Zähringerplatz 1, 78464 Konstanz

03501	Grundschule Sonnenhalde I	Höhenweg 14, 78464 Konstanz
03502	Heinrich-Suso- Gymnasium I	Neuhauser Straße 1, 78464 Konstanz, Zugang über Eichhornstraße 2
03503	Heinrich-Suso- Gymnasium II	Neuhauser Straße 1, 78464 Konstanz, Zugang über Eichhornstraße 2
03504	KWA Parkstift Rosenau	Eichhornstraße 56, 78464 Konstanz
04001	Familienzentrum Stockacker	Am Pfeiferhölzle 6, 78464 Konstanz
04002	Schule am Buchenberg I	Sonnenbühlstraße 32, 78464 Konstanz
04003	Grundschule Sonnenhalde II	Höhenweg 14, 78464 Konstanz
04004	Schule am Buchenberg II	Sonnenbühlstraße 32, 78464 Konstanz
05001	Quartiersmanagement Tannenhof	Am Tannenhof 2, 78464 Konstanz
05002	Grundschule Allmannsdorf I	Mainaustraße 147, 78464 Konstanz
05003	Grundschule Allmannsdorf II	Mainaustraße 147, 78464 Konstanz
06001	Evangelische Kreuzgemeinde Konstanz	Brachsengang 13, 78464 Konstanz
07001	Kath. Kinderhaus St. Gallus	Reutestraße 17, 78467 Konstanz
07002	Berchenschule Konstanz I	Breslauer Straße 16-18, 78467 Konstanz
07003	Wollmatinger Halle I	Schwaketenstraße 31, 78467 Konstanz
07004	Wollmatinger Halle II	Schwaketenstraße 31, 78467 Konstanz
07005	AWO Treffpunkt Chérisy	Cherisystraße 15, 78467 Konstanz, Zugang über Haus-Nr. 13
07006	Haidelmooschule	Sonnentauweg 39, 78467 Konstanz
08001	Berchenschule Konstanz II	Breslauer Straße 16-18, 78467 Konstanz
08002	Grundschule Wollmatingen I	Radolfzeller Straße 14, 78467 Konstanz
08003	Grundschule Wollmatingen II	Radolfzeller Straße 14, 78467 Konstanz
08004	Gemeindezentrum St. Martin	Litzelstetter Straße 12, 78467 Konstanz
09001	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz	Fritz-Arnold-Straße 2b, 78467 Konstanz
10001	Wassersport-Gemein- schaft KN-Egg e.V.	Mainaustr.236, 78464 Konstanz
11001	Seeblickhalle I	Großherzog-Friedrich-Straße 14, 78465 Konstanz

11002	Seeblickhalle II	Großherzog-Friedrich-Straße 14, 78465 Konstanz
12001	Thingolthalle	Thingoltstraße 36, 78465 Konstanz
13001	Grundschule Dettingen I	Schulweg 1-7, 78465 Konstanz
13002	Grundschule Dettingen II	Schulweg 1-7, 78465 Konstanz
14001	Ev. Jakobus-Gemeinde- zentrum Wallhausen	Wittmoosstraße 17, 78465 Konstanz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Verwaltungsgebäude Laube, Untere Laube 24, 78462 Konstanz zusammen. Eine Liste mit den entsprechenden Auszählräumen wird im Foyer ausgehängt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**


teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  Konstanz, 03.02.2025	Die Gemeindebehörde  Uli Burchardt Oberbürgermeister
--	---

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 03.02.2025